

Schweizerischer Fachrat für Zahnmedizin (SFZ)

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. **Name, Sitz**
 - 1.1. Name, Sitz
2. **Zweck**
 - 1.2. Zweck
3. **Mitgliedschaft**
 - 3.1. Mitgliederkategorien
 - 3.2. Mitgliedgesellschaften
4. **Organisation**
 - 4.1. Organe
 - 4.2. Weitere Organisationseinheiten
5. **Delegiertenversammlung**
 - 5.1. Zusammensetzung
 - 5.2. Aufgaben und Kompetenzen
 - 5.3. Stimmrechte
 - 5.4. Beschlussfähigkeit
 - 5.5. Beschlussfassung
 - 5.6. Einberufung der Delegiertenversammlung
 - 5.6.1. Ordentliche Versammlung
 - 5.6.2. Ausserordentliche Versammlung
6. **Vorstand**
 - 6.1. Zusammensetzung
 - 6.2. Amtsdauer
 - 6.3. Aufgaben und Kompetenzen
 - 6.4. Beschlussfassung
 - 6.5. Vertretung
7. **Revisionsstelle**
8. **Geschäftsstelle**
 - 8.1. Organisation
 - 8.2. Aufgaben
 - 8.3. Leiter der Geschäftsstelle
9. **Finanz- und Rechnungswesen**
 - 9.1. Finanzielle Mittel
 - 9.2. Vermögensverwendung bei Auflösung
10. **Schlussbestimmungen**

Nachfolgend ist jede Funktion männlich umschrieben, selbstverständlich kann sie stets auch durch eine Frau ausgefüllt werden.

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen

Schweizerischer Fachrat für Zahnmedizin (SFZ)
Collège Suisse d'Odontostomatologie (CSO)
Collegio Svizzero di Odontostomatologia (CSO)
Swiss College for Dental Medicine (SCDM)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Der Sitz befindet sich am Ort des Generalsekretariates des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin.

Art. 2 Zweck

- Der Schweizerische Fachrat für Zahnmedizin ist der Zusammenschluss der zahnmedizinischen Fachgesellschaften der Schweiz.
- Er fördert die orale Gesundheit in der Schweiz in Öffentlichkeit, Praxis, Klinik, Lehre und Forschung.
- Er unterstützt die ihm angeschlossenen zahnmedizinischen Fachgesellschaften in der Schweiz in der Verfolgung ihrer fachspezifischen Ziele.
- Insbesondere fördert und unterstützt der Schweizerische Fachrat für Zahnmedizin die zahnmedizinische Weiterbildung und den Erwerb zahnmedizinischer Spezialkenntnisse sowie die Qualitätssicherung.
- Er übernimmt im Auftrage der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) Aufgaben im Rahmen der Weiterbildung.
- Er vertritt in Absprache mit der SSO und den ihm angeschlossenen Fachgesellschaften die Fachinteressen der zahnmedizinischen Fachgesellschaften gegenüber den nationalen und internationalen Fachorganisationen im Bereiche der Zahnmedizin.
- Er unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten seiner Mitgliedsgesellschaften und erfüllt übergeordnete Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip.
- Er kann zur Finanzierung seines Zwecks wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, insbesondere in der Durchführung und Koordination von Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sowie in der Anerkennung von Spezialistendiplomen.
- Zur Erreichung dieses Zieles dienen dem Schweizerischen Fachrat für Zahnmedizin:
 - Leitbilder für die zahnmedizinische Praxis, Klinik, Lehre und Forschung
 - Fachtagungen und Fortbildungskurse
 - Informationsmedien
 - Spezialkommissionen
 - Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Fachgesellschaften und Fachgruppen in der Schweiz und im Ausland sowie der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO)
 - Teilnahme an Vernehmlassungen und Gesetzgebung
- Der Schweizerische Fachrat für Zahnmedizin zieht zur Behandlung fachspezifischer Geschäfte die Vertreter der universitären zahnmedizinischen Ausbildungsstätten konsiliarisch bei.
- Ausserdem unterstützt der Schweizerische Fachrat für Zahnmedizin die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW).

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitgliedskategorien

Der Schweizerische Fachrat für Zahnmedizin setzt sich zusammen aus je einem Vertreter:

- Der nationalen Fachgesellschaften für Zahnmedizin
- Der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO)
- Der Schweizerischen zahnmedizinischen Dozenten-Vereinigung

3.2. Mitgliedsgesellschaften

1. Zahnmedizinische Fachgesellschaften können aufgenommen werden, wenn sie:
 - einen Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bilden;
 - gesamtschweizerische Tätigkeit in ihrem Fachgebiet entfalten;
 - seit mindestens drei Jahren Bestand haben;
 - in ihren Statuten die Verfolgung fachspezifischer zahnmedizinischer Ziele ausweisen.
2. Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen für:
 - Organisationen mit überwiegend kommerzieller Zielsetzung;
 - Organisationen, die überwiegend Berufsinteressen wahren.
3. Die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Aufnahme neuer Fachgesellschaften werden in den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten näher umschrieben.

3.3. Allgemeine Pflichten und Rechte

1. Die Gesellschaften sind im Bereich der von ihnen betreuten Fachgebiete autonom.
2. Die zahnmedizinischen Fachgesellschaften sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse des Fachrates zu befolgen und an der Erreichung der Fachratziele aktiv mitzuwirken.

3.4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedsgesellschaft kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Schweizerischen Fachrat für Zahnmedizin austreten. Voraussetzung ist die Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen.
2. Die Delegiertenversammlung kann eine Mitgliedsgesellschaft ausschliessen, wenn diese:
 - die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
 - absichtlich oder grobfahrlässig die Vereinsvorschriften missachtet oder rechtsgültige Beschlüsse des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin nicht befolgt;
 - ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt;
 - das Ansehen des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin und die Zusammenarbeit innerhalb des Vereins schädigt.
3. Vor der Beschlussfassung ist die betreffende Mitgliedsgesellschaft anzuhören.

Art. 4 Organisation

4.1. Die Organe des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4.2. Weitere Organisationseinheit

Für die Erfüllung der Aufgaben des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin wird eine Geschäftsstelle (Generalsekretariat) eingesetzt.

Art. 5 Die Delegiertenversammlung

5.1. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- den Delegierten der nationalen Fachgesellschaften für Zahnmedizin,
- dem Delegierten der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO)

Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen teil:

- der Delegierte der Schweizerischen zahnmedizinischen Dozenten-Vereinigung
- der Generalsekretär

5.2. Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin.
2. In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahlen:
 - Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär
 - Weitere Mitglieder des Vorstandes
 - Revisionsstelle
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitgliedsgesellschaften
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Revision der Statuten
 - i) Auflösung der Vereins.

5.3. Stimmrechte

1. Jede Mitgliedsgesellschaft hat ein Stimmrecht.
2. Dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten steht je ein Stimmrecht ad personam zu.
3. Mitgliedsgesellschaften erhalten nach Massgabe ihres Mitgliederbestandes die folgende Anzahl **zusätzlicher** Stimmrechte:

	Zusatzstimmen	Stimmtotal
ab 10 bis 150 Mitglieder	1 Stimmrecht	1+1= 2 Stimmen
ab 151 bis x Mitglieder	2 Stimmrechte	1+2= 3 Stimmen

4. Die Mitgliedsgesellschaften können entsprechend ihrer Stimmrechte Delegierte entsenden, höchstens jedoch zwei.
5. Ein Delegierter kann ein Stimmrecht oder mehrere Stimmrechte ausschliesslich einer Mitgliedsgesellschaft vertreten.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid (Zusatzstimme).

5.4. Beschlussfähigkeit

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsgesellschaften und gleichzeitig ein Drittel aller Stimmrechte vertreten sind.
2. In einer Versammlung, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin zu beschliessen hat, müssen mindestens die Hälfte aller Mitgliedsgesellschaften und zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.
3. Fehlt einer Versammlung die Beschlussfähigkeit, wird innert sechs Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitgliedsgesellschaften und Stimmrechte beschlussfähig ist.

5.5. Beschlussfassung

1. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid (Zusatzstimme).
2. Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht drei Mitgliedsgesellschaften eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen erfolgen geheim.
3. Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte:
 - Änderung der Statuten und Auflösung des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin
 - Aufnahme neuer Mitgliedsgesellschaften und Ausschluss einer Mitgliedsgesellschaft.

5.6. Einberufung

1. Ordentliche Versammlung

- Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im vierten Quartal jeden Jahres statt.
- Die Versammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Der Termin ist den Mitgliedern sechs Monate im voraus bekannt zu geben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge zur Traktandierung von Geschäften der Delegiertenversammlung sind dem Vorstand spätestens 70 Tage vor der Versammlung einzureichen.

2. Ausserordentliche Versammlung

1. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der Vorstand dies im Interesse des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin für erforderlich hält;
 - mindestens ein Fünftel der Mitgliedsgesellschaften eine solche schriftlich, unter Angabe der Traktanden verlangt.
2. Die Versammlung muss spätestens innert drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Begehrens stattfinden.
 3. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung.

Art. 6 Vorstand

6.1. Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Generalsekretär des Fachrates
 - den Vertretern der zahnmedizinischen Fachgesellschaften in der Schweiz
2. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:
 - der Leiter der Geschäftsstelle
 - der Vertreter der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO)
3. Als Generalsekretär des Fachrates kann auch der Leiter der Geschäftsstelle gewählt werden. Er nimmt diese Funktion zusätzlich zu seiner Leitungsaufgabe in der Geschäftsstelle wahr.

6.2. Amtsdauer

1. Die Amtsdauer des von der Delegiertenversammlung gewählten
 - Präsidenten
 - Vizepräsidenten
 des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl von Präsident und Vizepräsident ist möglich.
2. Die Amtsdauer der von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
3. Die Vorstandsmitglieder sind für höchstens drei Amtsperioden wählbar. Angebrochene Amtsperioden von zwei oder weniger Jahren werden nicht gezählt.
4. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet in jedem Fall an der ordentlichen Delegiertenversammlung in jenem Jahr, in welchem ein Mitglied das 70. Altersjahr erreicht.
5. Die Amtsdauer des von der Delegiertenversammlung gewählten Generalsekretärs beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

6.3. Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin. Er bereitet die Beschlüsse der Delegiertenversammlung vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt den Fachrat gegen aussen.
2. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:
 - a) Festlegung der Organisationsstruktur des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigung
 - b) Bestellung einer Geschäftsleitung
 - c) Einsatz von Arbeits- und Projektgruppen
 - d) Festlegung der mittel- und langfristigen Planungsziele
 - e) Genehmigung der Konzepte und Aktionspläne
 - f) Pflege der Beziehungen zu Mitgliedsgesellschaften, in- und ausländischen Behörden, Organisationen und privaten Stellen
 - g) Erlass von Reglementen
 - h) Ernennung von Vertretern des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin in andere Organisationen und Gremien.
3. Der Vorstand kann die interne Organisation in einem Geschäftsreglement regeln.

6.4. Beschlussfassung

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen. Auf Begehren von mindestens vier Mitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes innert acht Tagen erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann eine geheime Abstimmung verlangen.

6.5. Vertretung

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident sowie der Generalsekretär, vertreten den Schweizerischen Fachrat für Zahnmedizin.

Art. 7 Revisionsstelle

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren als Revisionsstelle eine Treuhandgesellschaft.
2. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 8 Geschäftsstelle

8.1. Organisation

1. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes, vertreten durch den Präsidenten.
2. Der Vorstand bestimmt die Organisationsstruktur der Geschäftsstelle.

8.2. Aufgaben

1. Geschäftsstelle unterstützt die Organe des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin.
2. Als Dienstleistungsorganisation unterstützt sie die Mitgliedsgesellschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

8.3. Leiter

1. Der Leiter der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ernannt.
2. Er leitet die Geschäftsstelle.
3. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 9 Finanz- und Rechnungswesen

9.1. Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin setzen sich zusammen aus:

- einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 5.– je Mitglied der eintretenden Mitgliedsgesellschaft
- jährliche Mitgliederbeiträge von Fr. 10.– je Mitglied der eintretenden Mitgliedsgesellschaft
- Beiträgen des Bundes
- Überschuss aus Fachtagungen
- Weiteren Zuwendungen.

Die Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeitrag der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) wird durch die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin festgesetzt.

9.2. Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 10 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden am Mittwoch, 20. Juni 2001 von der Gründungsversammlung des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin in Bern genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Statuten wurden anlässlich der ersten Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fachrates für Zahnmedizin (SFZ) vom Dienstag, 27. November 2001 revidiert.

Bern, 27. November 2001

Der Präsident: sig. K. Lang

Der Sekretär: sig. Adrian Glatthard

Bern, 20. Juni 2001

Die Gründer:

SVPR Schweizerische Vereinigung für Präventive und Restaurative Zahnmedizin
sig. Peter Minnig, Dr. med. dent.
.....

SVK Schweizerische Vereinigung für Kinderzahnmedizin
sig. Hubertus van Waes, Dr. med. dent.
.....

SSE Schweizerische Gesellschaft für Endodontologie
sig. Fred Barbakow, B.D.S.,M.Sc.
.....

SSP Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie
sig. Ulrich Peter Saxer, Prof. Dr. med. dent.
.....

SGKG Schweizerische Gesellschaft für Kiefer- und Gesichtschirurgie
sig. Klaus W. Grätz, Prof. Dr. med. dent.
.....